

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1916

8 (1.8.1916)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 8

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

August 1916

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 36 mm beträgt
20 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Guld-
auftrag wird solcher ebenfalls nach
Uebereinkunft festgelegt.

3. Jahrgang

Inhalt: Neuer Posttarif. Ueber die Verwendung von Reichs- und Staatsmitteln für Kriegswohlfahrtspflege. 4. Uebersicht über die Kriegsfragen in der Krankenversicherung. Prüfung bezüglich der Meldepflicht der Arbeitgeber. Behandlung von Zahnkrankheiten. Tagung der Verwalter der Ortskrankenkassen. 6. Duriaeh. Landesberatungsstelle für Kriegsernährung. Die Unterstützung von Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften betr. Die Unterstützung der Familien von in den Oesterreichisch-ungarischen Heeresdienst einberufenen Mannschaften betr. Das bisherige Ergebnis des Krieges. Die Erlösung von Zinsbonds betr. Bestimmung der Kriegsanleihen. 7. Unsere diesjährige Mitgliederversammlung. 8. Entlohnung der Rechner. 10. Brieffasten. Sprachede des Allg. Deutschen Sprachvereins

Neuer Posttarif

für das Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg, sowie Oesterreich-Ungarn.	
Gültig vom 1. August 1916 ab.	
Ortsbriefe (bis 250 Gramm) freigemacht	7½ Pf.
nicht freigemacht	15 "
Einfache Fernbriefe (bis 20 Gr.) freigemacht	15 "
nicht freigemacht	25 "
Doppelte Fernbriefe (über 20—250 Gr.) freigemacht	25 "
nicht freigemacht	35 "
Postkarten freigemacht	7½ "
nicht freigemacht	15 "
Pakete bis 5 Kg. in der 1. Zone	30 "
auf alle weiteren Entfernungen	60 "
(dazu tritt bei nicht freigemachten Paketen bis 5 Kg. der Portozuschlag von 10 Pfg.)	
Pakete über 5 Kg. in der 1. Zone mehr als bisher um	10 "
auf alle weiteren Entfernungen mehr als bisher um	20 "
Brief mit Wertangabe in der 1. Zone	25 "
auf alle weiteren Entfernungen	50 "
außerdem die Versicherungsgebühr wie bisher und bei nicht freigemachten Wertbriefen der Portozuschlag von	
10 "	
Postauftragsbriefe	35 "
Telegramme im Stadtverkehr bis 5 Wörter	40 "
über 5—10 Wörter für jedes W. mehr um	2 "
über 10 Wörter für jedes Wort	5 "
Telegramme im sonst. Verkehr bis 5 Wörter	60 "
über 5—10 Wörter für jedes W. mehr um	2 "
über 10 Wörter für jedes Wort	7 "

Fernsprechverkehr:

Jährliche Pauschgebühr in den kleinsten Netzen 88 M., steigend bis 198 M. in Netzen mit mehr als 20 000 Anschlüssen.

Jährliche Grundgebühr in Netzen von nicht mehr als 1000 Anschlüssen 66 M., steigend bis 110 M. in Netzen mit mehr als 20 000 Anschlüssen.

Gebühr für Ortsgespräche bei Anschlüssen gegen Grundgebühr 5½ Pf. für jede Verbindung

Gebühr für Gespräche im Verkehr von Ort zu Ort bei einer Entfernung von nicht mehr als 25 km. 22 Pf. für je 3 Minuten, steigend bis zu M. 2,20 bei einer Entfernung von mehr als 1000 km.

Bruchpfennige, die sich bei nicht freigemachten Sendungen und bei der Gebühr für die Vergleichung von Telegrammen ergeben, werden auf volle Pfennige aufwärts abgerundet. Für einen nicht freigemachten Ortsbrief, der von einer Behörde unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ abgehandelt wird, und für eine solche Postkarte sind vom Empfänger also 8 Pf. zu entrichten.

Unverändert bleiben die Gebühren für Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, vereinigte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben, Postanweisungen und Zeitungen, ferner alle Gebühren im Postfachverkehr, jedoch beträgt die Gebühr für Briefe der Kontoinhaber an die Postfachämter, wie für Ortsbriefe, künftig 7½ Pf.

Für die Entrichtung der Reichsabgabe wurden Ende Juli neue Postmarken zu 2½, 7½ und 15 Pf. sowie gestempelte Postkarten zu 7½ Pf. und Postkarten mit Antwortkarte zu 7½+7½ Pf. ausgegeben.

Im Grenzverkehr mit der Schweiz wird das Porto für Briefe um 5 Pf. erhöht.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

Ueber die Verwendung von Reichs- und Staatsmitteln für Kriegswohlfahrtspflege.

Nach einem Erlaß Sr. Ministeriums des Innern vom 21. August 1915 Nr. 36 786 (vergl. die näheren Ausführungen Seite 122/123 dieser Zeitschrift Jahrgang 1915) werden vom 1. August 1915 ab bis auf weiteres für Beihilfen an Gemeinden neben den Reichsmitteln auch Staatsmittel im Betrage von monatlich 100 000 M zur Verfügung stehen. Diese Staatsmittel sind aber ebenso wie die Reichsmittel in erster Linie für die Erwerbslosenfürsorge bestimmt. Nur soweit darüber hinaus noch Mittel zur Verfügung stehen, werden solche zur teilweisen Deckung anderer Aufwendungen der Gemeinden und Städte diesen zur Verfügung gestellt. Monatlich sind diese Aufwendungen spätestens bis 8. eines Monats dem Bezirksamt zu bezeichnen (nach besonderem Formular), das die weitere Vorlage der Gesuche um Beihilfe an Sr. Ministerium des Innern bewirkt. Inbetracht kommen hierbei in erster Reihe Mietbeihilfen, dann Ausgaben für Kinderhorte und Kindererziehung, für Volkstüchen, Lieferung von Bekleidungsstücken soweit sie unentgeltlich erfolgen, und unter Umständen auch für Zahlung von Krankentassenbeiträgen und Kriegsversicherungsprämien an Kriegsteilnehmer u.

Nicht erstattungsfähig sind folgende Aufwendungen (sie können also in die monatliche Liquidation auch nicht aufgenommen werden)

a) Liebesgaben an das Heer und die Marine, für Verwundetenpflege und Lazarettzwecke, sowie für Hilfsbedürftige in anderen Landesteilen, z. B. in Ostpreußen und Elsaß-Lothringen.

b) Mehrausgaben der Gemeinden an Verwaltungskosten, z. B. Ausgaben für Hilfspersonal oder die Ausgaben, die durch die Weiterbefolgung von Beamten, Bediensteten und Arbeitern während ihrer Kriegsdienstzeit entstehen.

Auch Unterstützungen an Gemeindebeamte und Bedienstete können nicht als Aufwendungen gemeindlicher Kriegswohlfahrtspflege angesehen werden.

c) Aufwendungen für Lebens- und Futtermittelversorgung gegen Entgelt können in die Liquidation nur insoweit aufgenommen werden, als ein Verlust dadurch entstanden ist, daß die Gemeinde die Waren unter dem Selbstkostenpreis abgibt.

d) Der Aufwand für Noistandsarbeiten darf nur mit 20 Prozent als Aufwand für Kriegswohlfahrtspflege berechnet werden, da diese etwa dem Betrag entspricht, unter dem der wirtschaftliche Gegenwert, der durch solche Arbeiten geschaffen wird, hinter dem Gesamtaufwand zurückbleibt.

Der Erlaß sagt weiter:

e) Gemeinden, die Mietbeihilfen in größerem Umfange gewähren, werden bei der Verteilung der Staatsbeihilfen vorzugsweise berücksichtigt werden. Bei der Bereitstellung von Staatsmitteln für den Zweck der Unterstützung von Gemeinden war neben der Rücksicht auf die voraussichtlich in größerem Umfang gebotene Erwerbslosenfürsorge auch die Absicht maßgebend, die Gemeinde in den Stand zu setzen, mehr als bisher Mietbeihilfen an die Familien der Kriegsteilnehmer zu gewähren. Eine solche Maßnahme ist auch als Hilfe für den schwer bedrängten Hausbesitzerstand dringend geboten. Wir erkennen gern an, daß auch seither schon in zahlreichen Gemeinden dieser Frage ernste Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Fortgesetzte Klagen aus den Kreisen der Hausbesitzer lassen aber erkennen, daß doch noch vielfach die Mieteingänge sehr unregelmäßig erfolgen und dadurch vielen Hausbesitzern die Aufbringung der Hypothekenzinsen sehr erschwert ist.

Besonderer Wert wird von dem Verband badischer Grund- und Hausbesitzervereine, der sich in dieser Angelegenheit neuerdings an die Staatsregierung gewendet hat, darauf gelegt, daß die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, damit die bewilligten Unterstützungen tatsächlich zur Zahlung der Miete verwendet werden. Dies wird sich u. E. am einfachsten dadurch erreichen lassen, daß grundsätzlich die Zahlung der besonderen Mietbeihilfe nicht an den unterstützten Mieter, sondern an den Vermieter erfolgt. Wir werden die Gewährung besonderer Unterstützungen aus Staatsmitteln an Gemeinden, die Mietbeihilfen gewähren, zu diesem Zwecke davon abhängig machen, ob hiernach verfahren wird.

Vielfach wird die Gewährung einer Mietbeihilfe an die Bedingung geknüpft, daß der Vermieter einen teilweisen Nachlaß der Miete bewilligt. Die Stellung dieser Bedingung kann zu Unbilligkeiten führen; es ist deshalb darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn eine Gemeinde eine solche Bedingung glaubt stellen zu sollen, im Einzelfall die Forderung des Nachlasses nicht ohne sorgfältige Prüfung der einschlägigen Verhältnisse erfolgt, um Unbilligkeiten zu vermeiden.

Bis zum 1. Januar 1916 sind die Beihilfen den Gemeinden, die darum nachgesucht haben, direkt bewilligt worden d. h. es wurde der den einzelnen Gemeinden zukommende Betrag bezeichnet. Vom 1. Januar 1916 ab wird nach Erlaß Sr. Ministeriums des Innern vom 28. Januar 1916 Nr. 2934 zur Vereinfachung der Geschäfte die auf Familienunterstützungsaufwendungen entfallende Beihilfe dem Lieferungsverband in einer Summe überwiesen, nachdem das Bezirksamt dem Sr. Ministerium die Summe der Mehrbeträge für Famili-

lienunterstützung bezeichnet hat.

Dem Lieferungsverband (Bezirksrat) bleibt überlassen, die gewährte Beihilfe am Gesamtaufwand abzurechnen und den Rest nach § 6 Absatz 1 der Verordnung vom 13. August 1915 — Befehlsbl. Seite 300 — umzulegen oder sie unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Gemeinden unter diese zu verteilen. Gesuche einzelner Gemeinden um Beihilfe kommen also nur noch insoweit in Betracht, als ihnen Aufwendungen anderer Art für Kriegswohlfahrtspflege (vergl. obigen Erlaß vom 21. August 1915) erwachsen.

Von der Stadt N. wurden in das Gesuch um Beihilfe beispielsweise folgende Posten aufgenommen: Mietzuschüsse (städtische), Zuschuß an die Suppentische, Verlust beim Kartoffelkauf, Verlust beim Kauf von Fischen, Kursunterschied an die Milchlieferanten aus der Schweiz, Erwerbslosenfürsorge, Aufwand für Notstandsarbeiten 20 Prozent aus . . M. = . . M., für Brennmaterial und Lebensmittel u., Versicherungsprämien für Kriegsteilnehmer usw.

Im Amtsbezirk N. werden die dem Lieferungsverband (der Stadtkasse des Amtes) zur teilweisen Deckung der Mehrbeträge gewährten allmonatlichen Beihilfen verzinslich angelegt und nach Ablauf von je 3 Monaten an die Amtsgemeinden unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Gemeinden verteilt. Die Verteilung erfolgt durch den Bezirksrat.

(Der Aufwand für Erwerbslosenfürsorge in der Textilindustrie ist nicht anrechnungsfähig, darf also in die Liquidation auch nicht aufgenommen werden, da die diesbezüglichen Beihilfen aus Reichs- und Staatsmitteln der Erwerbslosenfürsorge des Bezirks unmittelbar durch Gr. Ministerium des Innern überwiesen werden).

4. Versicherungswesen.

Uebersicht über die Kriegsfragen in der Krankenversicherung.

(Von Verwalter Müller-Wolfsch.)

Bei der Fülle der hier in Frage kommenden Zweifel dürfte für die **Kassenpraxis** folgende Uebersicht von Vorteil sein:

a) Wie steht es mit der Mitgliedschaft der in das Heer Eintretenden?

Mit dem Eintritt in den Kriegsdienst ist die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses auf absehbare Zeit unmöglich geworden. Die Beschäftigung kann, da sie aufgehört hat, nicht mehr die Quelle von Mitgliedsrechten und -Pflichten sein. Selbst evtl. Zusage auf Offenhaltung der Stelle kann hier nichts ändern. Die Tatsache der Beendigung des Arbeitsverhältnisses regiert, sie ist maßgebend für die Ent-

scheidung. Damit ist bei Einberufenen der **letzte Arbeitstag der Abschluß der Pflichtmitgliedschaft**. Verspätete Abmeldung ändert daran nichts. Erfolgt also keinerlei Erklärung, dann erlischt die Mitgliedschaft mit der Einberufung. Durch das Notgesetz vom 4. August 1914 ist aber für die Kriegsteilnehmer die Möglichkeit geschaffen worden, die Mitgliedschaft nach § 313 RVO. freiwillig fortzusetzen. Die Voraussetzungen des § 313 RVO. müssen natürlich erfüllt sein. Die Vorschrift des Inlandsaufenthalts ist ja beseitigt worden. Die Erklärung über die freiwillige Fortversicherung muß binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden abgegeben werden. Die Erklärung braucht nicht vom Versicherten selbst abgegeben zu werden, sie kann auch von irgend einer andern Seite, wie Angehörige, Arbeitgeber, Gemeinde, Wohlfahrtsverein abgegeben werden, wenn anzunehmen ist, daß dies dem ausgesprochenen oder mutmaßlichen Willen des Kriegsteilnehmers entspricht. Im Falle der 2maligen Nichtbezahlung der Beiträge **erlischt** die Mitgliedschaft aber in diesen Fällen. Durch Vorstandsbeschuß kann das Mitglied in diesen Fällen **nicht** bei evtl. Nachbezahlung der Beiträge wieder als Mitglied weiter laufen gelassen werden — es bleibt nur der Weg des **Neueintritts** (§ 176 RVO. Verordn. vom 4. 8. 14 und 28. 1. 15) offen.

b) Welche Ansprüche an die Kasse hat ein Kriegsteilnehmer in seiner Eigenschaft als Soldat?

Hier sind zwei Fälle auseinander zu halten. Der Kriegsteilnehmer, welcher die Mitgliedschaft **nicht fortgesetzt** hat und solcher, der die Mitgliedschaft **freiwillig fortgesetzt** hat. Nehmen wir zuerst den ersteren Fall. Bei diesem kommt der § 214 RVO. in Verbindung mit der V. vom 14. 6. 16 in Frage d. h. dieser Kriegsteilnehmer hat Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall — die Erkrankung, Verwundung oder Tod — binnen drei Wochen nach dem Dienst- eintritt eintritt und eine Krankenversicherung von mindestens 20 Wochen im letzten Jahre oder unmittelbar vorher 6 Wochen bestanden hat. Ob die Erkrankung, Verwundung, der Todesfall im In- oder Ausland in diesen 3 Wochen eintritt, ist gleichgültig — die unterschiedliche Behandlung hat die Verordnung vom 14. 6. 16 aus der Welt geschafft und zwar mit Rückwirkung auf den 1. 8. 14. Nun zu den Ansprüchen des Kriegsteilnehmers, welcher die freiwillige Mitgliedschaft herbeigeführt hat. Erkrankt ein solches Mitglied oder wird es verwundet, so besteht Anspruch auf **Krankenhilfe**, also auf ärztliche Behandlung, Arznei und Krankengeld. Da die Krankenkassen im Bereiche des Heeres nicht die Möglichkeit haben, Krankenpflege zu gewähren, so entfällt damit der Anspruch des Mitglieds darauf. Es bleibt also nur Pflicht das Krankengeld zu be-

zahlen. Hausgeld kommt nicht in Frage im Falle der Lazarettbehandlung. Ebenso kommt nicht das halbe Krankengeld in Frage, wo die Kassenzahlung eine Bestimmung nach § 193 RVD. enthält, wonach an freiwillige Mitglieder, die sich nicht im Kassenbezirk aufhalten, statt der Krankenpflege diese Summe gewährt wird. **Krankengeld muß aber bezahlt werden, sobald Arbeitsunfähigkeit im bürgerlichen Sinne, nicht Unfähigkeit zum Militärdienst vorliegt.** Dies ist im Falle der Revier- oder Lazarettbehandlung nicht immer gegeben. Daß den Militärärzten geeignete Bordrucke zur Ausfüllung überandt werden, ist sehr zu empfehlen. Die Ausfüllung hat unentgeltlich zu erfolgen. Was sodann die Bezahlung von **Sterbegeld** anbelangt, ist zu erwähnen: bezüglich derjenigen, die nicht Mitglied geblieben sind, kommt eben § 214 RVD. in Frage. Bei den sich freiwillig Fortversichernden besteht grundsätzlich Anspruch darauf. Die Ausbezahlung darf nur dann erfolgen, wenn der Tod durch entsprechende Bescheinigung des Truppenteils und dergl. einwandfrei festgestellt ist. Dieser Nachweis muß von den Anspruchsberechtigten geführt werden. Es soll an denjenigen gezahlt werden, der das Begräbnis besorgt hat. Das wäre die Heeresverwaltung. Da diese keine Ansprüche macht, kommt nach § 203 RVD. nacheinander in Betracht die Ehefrau, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister. Besondere Bedingung wäre, daß die betreffenden Angehörigen mit dem Gefallenen (Verstorbenen) zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Das Reichsversicherungsamt hat diese Bedingung als sehr entgegenkommend dahin ausgelegt, daß die häusliche Gemeinschaft dann als gegeben zu erachten sei, wenn bei einem Kriegsteilnehmer die Absicht angenommen werden müßte, daß er nach seiner Rückkehr die häusliche Gemeinschaft wieder aufgenommen hätte.

c) Wie steht es mit den Kriegsgefangenen und Vermißten?

In der Zeitschrift „Die Krankenversicherung“ 1916 Nr. 11 hat Herr G. v. Frankenberg die Frage, ob Deutsche, die sich in feindlicher **Kriegsgefangenschaft** befinden, Krankengeld verlangen können mit eingehender Begründung **bejaht**. Als äußerst schwierig betrachtet er es dagegen, einen ordnungsgemäßen Nachweis über die durch Krankheit hervorgerufene Arbeitsunfähigkeit zu erlangen und ohne diesen Nachweis darf die Kasse nicht bezahlen. Die Kasse in Cleve hat hierin ebenfalls einen Weg gezeigt, nämlich sich an die „Agence internationale des prisonniers des guerres“ des Comité international de la Croix-Rouge in Genf, Rue d'Athènes um Vermittlung von solchen Krankheitsbescheinigungen zu wenden. Diese Stelle soll dies

mit der größten Bereitwilligkeit tun. Ein Muster einer diesbezügl. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ebenfalls in der Zeitschrift „Die Krankenversicherung“ 1916 S. 93 abgedruckt.

Was die Frage der **Vermißten** anbelangt, können 3 Fälle vorkommen. Jegliche Nachricht bleibt aus. Es stellt sich nachträglich Gefangenschaft heraus. Es erfolgt später Todesnachricht. Bleibt jegliche Nachricht aus, so wird, so lange als nicht im Wege des Aufgebotsverfahrens (das nach einem Jahre nunmehr möglich ist) der Fall so gehandhabt, wie wenn der Vermißte noch am Leben wäre. Beiträge sind bei freiwilliger Fortversicherung bis dahin fortzuerheben falls nicht Ausschluß nach § 214 RVD. erfolgen soll. Ist dann aber im Wege des Aufgebotsverfahrens der Tod erklärt, so ist Sterbegeld zu zahlen und die von dem Todestag ab zuviel eingezogenen Beiträge sind wegen ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 ff BGB.) zurückzuerstatten. Im Falle der Todesbenachrichtigung ist bei freiwilliger Weiterversicherung **und** im Falle des § 214 RVD. Sterbegeld zu zahlen. Im Falle der nachträglichen Gefangenschaft Beitragszahlung **nach wie vor** (Ansprüche wie oben).

d) Wie steht es mit dem Wiedereintritt in die Krankenkasse beurlaubter und entlassener Kriegsteilnehmer?

Bei der langen Dauer des Krieges kommt es sehr häufig vor, daß Kriegsteilnehmer in die Heimat zurückkehren (bei Urlaub u. dergl.). Diese gewöhnlichen **Urlaube** gehen nur selten über 14 Tage hinaus. Diese kurzen Urlaube sind **keineswegs** als „Rückkehr in die Heimat“ im Sinne des § 3 des Notgesetzes vom 4. 8. 14 anzusehen. Wohl aber dürfte ein **etwa über 3 Wochen** hinausgehender Urlaub in Anlehnung an die Entscheidung des Reichsversicherungsamts (Amtl. Nachrichten 1915 S. 736) als Rückkehr in die Heimat anzusehen und demzufolge das Recht dem Kriegsteilnehmer einzuräumen sein, sich im Sinne des Notgesetzes als freiwillig zur Kasse bei Voraussetzung der übrigen Bedingungen anmelden zu können. Entlassung aus dem Soldatenstand ist keineswegs Voraussetzung. Die Kasse hat das Recht, solche sich zum Wiedereintritt meldende **Kriegsteilnehmer** ärztlich untersuchen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung gibt aber nicht den Ausschlag über die Aufnahme, sondern diese dient lediglich zur Feststellung, ob bei der Wiederaufnahme bereits eine Krankheit besteht und bejahendenfalls für diese Krankheit kein Anspruch auf Kassenleistungen begründet ist. Wer unter diesen Umständen das Recht zum Beitritt hat, ist in dem Notgesetz vom 4. 8. 14 und der Verordnung vom 28. 1. 15 näher gesagt.

Im Uebrigen gilt für **entlassene** Kriegsteilnehmer in Bezug auf **Versicherungspflicht** dasselbe was

für alle andern Personen. Mit der Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beginnt die Kassenmitgliedschaft. Ob der Kriegsteilnehmer mit irgend welchen Leiden oder Gebrechen behaftet ist, spielt absolut keine Rolle. **Alein maßgebend** ist hierfür die Beschäftigung gegen Entgelt im Sinne von § 165 RVO. — vorausgesetzt, daß nicht ein anderer in der RVO. vorgesehener Befreiungsparagraph in Frage kommt. Das gilt natürlich auch für die sog. **Kriegsbeschädigten**. Bei diesen ist aber zunächst festzustellen, ob es sich um regelrechte Beschäftigung oder nur um Eingewöhnung an die Arbeit, um sog. Arbeitstherapie handelt. Im letzteren Falle besteht nämlich keine Versicherungspflicht.

Die versicherungsrechtliche Stellung der **beurlaubten und kommandierten Kriegsteilnehmer und Zurückgestellten** regelt ebenfalls ein im Armeeverordnungsblatt vom 20. 5. 16 veröffentlichter **Erlaß des preussischen Kriegsministeriums**. Danach unterliegen Personen des Soldatenstandes, die in **Privatbetrieben** beschäftigt werden, der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung **nur dann**, wenn sie beurlaubt sind. **Dagegen** kommt bei einer „**Kommandierung**“ die gesetzliche Versicherung **nicht** in Betracht; sie darf daher in solchen Fällen nicht von den Unternehmern gefordert werden. Vom Dienst **Zurückgestellte** sind in versicherungsrechtlicher Beziehung wie **Zivilpersonen** zu behandeln.

c) **Wie steht es mit den Krankheiten u. dergl., die als Folgen der Teilnahme an dem Kriege anzusehen sind? Besteht Erfasungsanspruch an das Reich?**

Dies ist eine in der Fachpresse in letzter Zeit lebhaft besprochene Frage. Das Reichsversicherungsamt hat durch Entscheidung vom 14. Februar 1916 — II a R 277/15 — allem Zweifel ein Ende gemacht. Danach haben Kriegsteilnehmer, die als Versicherungspflichtige wieder in die Krankenkasse eintreten, **Anspruch auf die vollen Kassenleistungen**, ohne Rücksicht darauf, ob eine Erkrankung bei Beginn der Beschäftigung bereits bestanden hat und ob sie mit Dienstbeschädigungen, die sich der Kriegsteilnehmer im Felde zugezogen, zusammenhängt oder nicht. Eine Verpflichtung, für kranke Kriegsteilnehmer, deren Krankheit auf die Einwirkungen des Krieges zurückzuführen ist, einzutreten, besteht für die **Militärverwaltung** nach der Entlassung aus dem Heere **nicht mehr**. Die militärischen Versorgungsgesetze gestehen den Beschädigten nach der Entlassung nur Renten und Pensionen zu. Es scheint jedoch, als ob sich die Militärverwaltung in dieser Hinsicht auf einen entgegenkommenden Standpunkt stellt und in geeigneten Fällen auch für entlassene Kriegsteilnehmer das Heilverfahren übernehmen will. Danach kön-

nen die Kassen in besonderen Fällen anregen, bei der Militärbehörde (Bezirkskommando) ein geeignetes Heilverfahren zu erwirken. In **erster Linie muß aber zunächst die Kasse eintreten**. Allzuhäufig dürfte ein solcher Antrag nicht Erfolg haben. Die Militärbehörde hat die Unterbringung solcher Kranken in Bädern u. dergl. in Aussicht genommen. **Inwieweit die Militärverwaltung aber tatsächlich eintritt**, ist die Kasse — wie dies unter b (oben) bereits dargelegt worden ist — **entlastet**. **Unter allen Umständen muß aber Krankengeld gewährt werden, wenn Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nachgewiesen wird.**

Die Krankenkassen werden sich, soweit es in ihren Kräften steht, an dieser Fürsorge für Kriegskranke beteiligen, insbesondere Hand in Hand mit den andern Trägern der Reichsversicherung (namentlich den Versicherungsanstalten) arbeiten. Das Zentralkomitee der Vereine vom Roten Kreuz — seine Abteilung für Bäder und Anstaltsfürsorge (Berlin W. 66 Herrenhaus Zimmer 17a) hat in dieser Richtung schon trefflich vorgearbeitet; sie hat mit den meisten in Betracht kommenden Bädern und ähnlichen Anstalten besondere Vergünstigungsverträge für Kriegsteilnehmer abgeschlossen. Es kann nur empfohlen werden, diese Bestrebungen im eigensten Interesse zu unterstützen und bei Kuren die Vermittlung der bezeichneten Abteilung des Roten Kreuzes in Anspruch zu nehmen. Diesbezüglich wird den Krankenkassen die ausführliche Abhandlung in Nr. 9 der Zeitschrift „Die Krankenversicherung“ zur genauen Orientierung warm ans Herz gelegt.

Unmittelbar drängt sich nun die Frage auf: Können die Krankenkassen **keinerlei Erfas** fordern für die Leistungen, die sie an Kriegskranke gegeben haben? Nach dem allgemeinen Gedankengang möchte man diese Frage bejahen. Die betr. Krankheiten, Verwundungen usw. sind in Ausübung der vaterländischen Pflichten zugezogen worden, deshalb sollte Reich oder Einzelstaat dafür eintreten. Nach einem kriegsministeriellen Bescheid vom 12. 11. 15 (Krankenversicherung 1916 S. 37) lassen sich Erfasungsprüche nach § 1542 RVO. und den andern einschlägigen Gesetzen jedoch **keineswegs ableiten**. § 1542 RVO. umfaßt nur die Erfasungsprüche zivilrechtlicher Natur. Dies ist natürlich nicht befriedigend und es sind deshalb von allen in Betracht kommenden Stellen Stimmen laut geworden, die eine geeignete gesetzliche Regelung wünschen, wonach das Reich diese Kosten für Kriegskranke (zumteil wenigstens) übernimmt. Es schweben derzeit Verhandlungen bei den maßgebenden Regierungsstellen. Ich möchte empfehlen, nicht große Erwartungen zu hegen, denn bei den gewaltigen Kriegslasten und dem, was noch alles hinzukommt, wird das Reich

für diese Zwecke kaum reiche Mittel zur Verfügung stellen können. Immerhin ist gut, alle diese Kriegserkrankungsfälle in solcher Weise zu ordnen und zu registrieren, daß man im geeigneten Moment leicht darauf zurückkommen kann.

f) **Wie steht es denn mit der Versicherung der ausländischen Arbeiter?**

Im Frieden galt der Rechtsgrundsatz, daß für die Rechte und Pflichten der Sozialversicherung die Staatsangehörigkeit weder des A.beitgebers noch des Arbeitnehmers für die Versicherungspflicht von Bedeutung sei. Daß dieser Grundsatz der rechtlichen Gleichstellung nicht als Dogma für die Kriegszeit aufrechterhalten werden kann, daß die Krankenversicherungspflicht der im Inland beschäftigten Ausländer während der Kriegsdauer **nicht** für die An-gehörigen derjenigen Staaten **gilt**, mit denen wir im Kriegszustande un- befinden, hat das R. Reichsversicherungsamt in dem Bescheide vom 18. 1. 15 (Amtl. Nachrichten 1915 S. 160 Ziffer 2012) zum Ausdruck gebracht. Eine andere Auslegung würde wohl dem allgemeinen Rechtsempfinden zuwiderlaufen.

Die **Kriegsgefangenen** und die diesen in der Beschränkung ihrer Freiheit nahe kommenden Angehörigen feindlicher Staaten, die sog. Internierten u. dergl., wie auch die russisch-polnischen Saison-Arbeiter, die sich bei Kriegsausbruch im Inland befanden, unterliegen **keineswegs der Krankenversicherungspflicht** (Entscheidung vom 19. 2. 16 Amtl. Nachr. S. 443). **Zu bejahen** ist dagegen die Frage in Hinsicht auf die Ausländer, die während des Krieges von gewerblichen und landw. Betrieben aus den besetzten feindlichen Gebieten herangezogen worden sind. Untern 14. 6. 16 hat das Reichsversicherungsamt dieserhalb folgenden Bescheid erteilt: Die während des gegenwärtigen Krieges im besetzten Gebiete angeworbenen russisch-polnischen gewerblichen Arbeiter, die freiwillig und mit Genehmigung der zuständigen Behörden nach Deutschland gekommen sind, sind in der Entscheidung vom 3. 5. 16 auf dem Gebiete der Unfallversicherung für **versicherungspflichtig** erklärt worden. Die Versicherungspflicht dürfte — vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge — für das **ganze** Gebiet der Reichsversicherung **und** auch für die aus dem besetzten feindlichen Ausland herangeholten landwirtschaftlichen Arbeiter zu **bejahen** sein. Sie unterliegen nur gewissen Aufenthaltsbeschränkungen — sind aber sog. freie Arbeiter. Dort wo die Unfreiheit eine unbezweifelte ist, wird die Versicherungspflicht **unbedingt** also zu verneinen sein. Dort wo Zweifel entstehen, muß der Grundsatz entscheiden, daß das öffentliche Interesse maßgebend ist. Interessante Ausführungen über diese ganze Frage bringt Herr Professor Dr. Stier-Somle, Köln in

der Zeitschrift „Die Betriebskrankenkasse“ 1916 Nr. 11.

g) **Die Reichswochenhilfe:**

Als Kriegsmäßnahme gelten gleichfalls die umfassenden Bekanntmachungen unter der Bezeichnung Reichswochenhilfe. Es würde zu weit gehen auch nur annähernd die auf diesem Gebiete entstandenen Zweifel zu besprechen. Für die Durchführung kommen 3 Bekanntmachungen in Frage, nämlich diejenige vom 3. 12. 14/28. 1. 15 und 23. 4. 15. Für die Krankenkassen sind alle 3 Verordnungen überaus wichtig. Bei der Behandlung der Kriegswochenhilfefälle ist zu unterscheiden: Wöchnerinnen selbst genügend nach § 195 RVD. versichert. In diesem Falle kommt als zahlende Stelle immer die Krankenkasse in Frage. Nur die Höhe des Wochengeldes ist verschieden, je nachdem der Mann Kriegsteilnehmer ist oder nicht. Diese letztere Frage ist dann wiederum wichtig im Hinblick auf die endgiltige Belastung. Das Reich hat nämlich der Kasse in diesen Fällen zu ersetzen (wenn der Mann am Tage der Niederkunft und die ganze Dauer Kriegsteilnehmer ist) den Entbindungsbeitrag — das Stillgeld und Wochengeld soweit die fahungsgemäße Leistung unter 7 M wöchentlich bleibt, denn hier hat die Krankenkasse der Wöchnerin mindestens 7 M wöchentlich zu zahlen. In Fällen, wo der Mann nicht Kriegsteilnehmer ist (oder er erst später wird), hat die Wöchnerin **auf Kosten der Kasse** Anspruch auf Entbindungsbeitrag, das **fahungsgemäße** Wochengeld (also nicht 7 M wöchentlich als Mindestbetrag) und Stillgeld, evtl. Beihilfe wegen Schwangerschaftsbeschwerden. Ob ledig oder verheiratet spielt keine Rolle, wenn nur § 195 RVD. zutrifft. Ist die **Wöchnerin nicht Mitglied** einer Krankenkasse oder noch nicht lange genug nach § 195 RVD. versichert, **der Mann auch nicht Kriegsteilnehmer**, dann besteht eben gar kein Anspruch. Ist der Mann dagegen am Tage der Niederkunft Kriegsteilnehmer, so ist zu prüfen, ob er vor der Kriegsteilnahme entweder unmittelbar vorher 6 Wochen **oder** im letzten Jahre vor der Kriegsteilnahme **zusammen 26 Wochen** versichert gewesen ist. Trifft dies zu, so kommt ebenfalls Kriegswochenhilfe in Frage, trotzdem die Wöchnerin nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Zu leisten hat die letzte Kasse des Mannes auf Kosten des Reichs. Ist **Mann und Frau nicht Mitglied** einer Krankenkasse, der Mann aber Kriegsteilnehmer und die Wöchnerin im Genusse der Familienunterstützung **oder sonst** minderbemittelt, so kommt **Wochenhilfe aus dem Lieferungsverbande** zu Lasten des Reichs in Frage. Bei ledigen Wöchnerinnen kommt in Betracht: Schwängerer Kriegsteilnehmer **und** einwandfreie Anerkennung der Vaterschaft. Daß Familienunterstützung für das **Kind** gewährt sein

muß, ist nicht erste Bedingung — es genügt gesetzliche Voraussetzung für dieselbe. Der Ersatzanspruch bei versicherten ledigen Wöchnerinnen ist den ehe-lichen Wochenfällen analog zu beurteilen. Daß für alle drei Verordnungen das Wochengeld für 57 Tage und das Stillgeld für 85 Tage zu bezahlen ist, ist nunmehr durch eine reichsversicherungsamtliche Entscheidung, ebenso die mehrfache Bezahlung des Stillgeldes bei Mehrlingsgeburten klar gestellt worden. Hauptsächlich bleibt der Wunsch der Krankentafeln auf Beibehaltung dieser Reichswochenhilfe auf wöchentliche Reichskosten nicht unerfüllt, denn die Wochenhilfe hängt im engsten Zusammenhang mit der Bevölkerungspolitik.

h. Sonstiges:

1. 4 1/2-prozentige Beitragshöhe und Regelleistungen:

Nach § 1 des Gesetzes vom 4. 8. 14 sind für die Dauer des Krieges bei sämtlichen Kassen die Beiträge auf 4 1/2 Prozent des Grundlohns und die Leistungen auf die Regelleistungen festgesetzt worden. Es bedurfte also weder eines Beschlusses des Vorstandes und Ausschusses noch der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. **Satzungsbestimmungen traten außer Kraft.** Der Beschlusausschuß des Reichsversicherungsamts kann auf Antrag des Kassenvorstands verfügen, daß niedrigere Beiträge als 4 1/2 Prozent erhoben und höhere Leistungen als die Regelleistungen gewährt werden dürfen. Voraussetzung ist aber, daß die Leistungsfähigkeit gesichert bleibt. Ohne daß das Notgesetz gekommen wäre, würden viel Kassen, die nunmehr große Zuwendungen an die Rücklagen machen konnten, hierzu nicht in der Lage gewesen sein. Nach dem Kriege werden die Kassen an einer hohen Rücklage herzlich froh sein und deshalb möchte ich davon abraten, Antrag auf Erniedrigung der Beiträge zu stellen. Lieber möchte ich empfehlen, allmählich an die Wiedereinführung der Mehrleistungen zu denken. Was als Regelleistung zu betrachten ist, gehört nicht in den Rahmen dieser Uebersicht.

2. die Hausgewerbliche Krankenversicherung:

Der § 3 der Verordnung vom 4. 8. 14 macht herzhast einen kräftigen Strich durch die Regelung, welche diese Frage in der Reichsversicherungsordnung gefunden hat. Allenthalben wurde dies begrüßt. Hasteten dieser Regelung doch so viele Mängel an! Die zeitweilige Außerkräftsetzung bezieht sich auf alle Vorschriften der RVD. über die hausgewerbliche Krankenversicherung. In einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 27. 5. 16 ist festgestellt, daß der Gesetzgeber die Hausgewerbetreibenden für die Dauer des Krieges ganz außerhalb des Rahmens des zweiten Buches der RVD. gestellt und die sie betreffenden Vorschriften — namentlich § 165 Nr. 6, § 166 und § 466 ff — ausge-

schaltet hat. Die hausgewerbliche Krankenversicherung während des Krieges bleibt lediglich auf die vorgeordneten statistischen Bestimmungen beschränkt. Nach Erlaß des Kriegsnotgesetzes waren die Hausgewerbetreibenden nicht berechtigt, freiwillig ihre Kassenmitgliedschaft fortzusetzen. Sie wurden kassenlos, wenn nicht im Benehmen mit dem Gemeindeverband und Genehmigung des Oberversicherungsamtes statistische Bestimmungen erlassen wurden. Anders verhält es sich mit den sog. hausgewerblich Beschäftigten. Diese sind nach der Entscheidung des Reichsversicherungsamts v. 4. 12. 15 II R 992/15 (Amtl. Nachr. 1916 S. 373) nach wie vor versicherungspflichtig, nur Form (Umfang) und Inhalt ihrer Versicherung hat sich geändert. Die in Werkstätten beschäftigten Arbeiter — auch wenn ihr Arbeitgeber ein Hausgewerbetreibender ist — sind also jetzt auf Grund von § 165 Abs. 1 Nr. 1 RVD. als gewerbliche Arbeiter versicherungspflichtig.

3. Beschlußfähigkeit der Kassenorgane.

Die Einberufung von Vorstands- und Ausschußmitgliedern zum Kriegsdienst warf die Frage auf: wie steht es denn mit der Zuziehung der Ersatzmänner in diesem Falle? Das Reichsversicherungsamt hat unterm 19. 9. 1914 entschieden, daß sowohl beim Ausscheiden als auch bei bloßer Verhinderung eines Mitgliedes eine Pflicht besteht, die Ersatzmänner beizuziehen. Diese Entscheidung ist für den Kriegsfall rückhaltlos anzuwenden, d. h. die Ersatzmänner gelten nur als Stellvertreter für die an der Amtsausübung Verhinderten und müssen weichen, sobald der Einberufene zurückkehrt, vorausgesetzt, daß sie nicht die Eigenschaft als Arbeitgeber bzw. Versicherter und damit die Wählbarkeit verloren haben. Wichtig ist sodann in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 25. 7. 14 (Amtl. Nachr. 1914 S. 597), welche besagt, daß Mitglieder des Ausschusses schon dann aus dem Ausschusse auszuschneiden haben, wenn sie als Ersatzmänner des Vorstandes gewählt (also noch nicht einmal tätig gewesen) sind. Steht nach diesen Grundsätzen keine genügende Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmännern zur Verfügung, um überhaupt gültige Beschlüsse fassen zu können, so müssen Ersatzwahlen vorgenommen werden, da das Reichsversicherungsamt in diesen Fällen keineswegs das Recht hat, nach § 397 Abs. 2 RVD. die Geschäfte des Vorstandes oder Ausschusses wahrzunehmen. Das bayr. Ministerium des Innern hat unterm 14. 3. 16 auf diesem Gebiet einen bemerkenswerten Erlaß an die Oberversicherungsämter herausgegeben. Derselbe ist auf S. 76 von 1916 der Zeitschrift „Die Krankenversicherung“ abgedruckt. Auch in Nr. 8 derselben

Zeitschrift von 1916 kommen vorzügliche Erläuterungen hierüber.

4) **Ersatzkassenmitglieder:**

Die meisten Ersatzkassen haben eine Bestimmung in der Satzung, daß die **Mitgliedschaft erlischt**, sobald das Mitglied zum Heere eintritt. Hiernach räumten die Ersatzkassen ihren Mitgliedern das Recht auf freiwillige Weiterversicherung nicht ein. In einer Entscheidung vom 15. 9. 15 (Amtl. Nachrichten Ziffer 2096) hat das Reichsversicherungsamt zum Ausdruck gebracht, daß ein nach der RVD. versicherungspflichtiges Ersatzkassenmitglied im Falle der Einberufung die freiwillige Mitgliedschaft nach § 313 RVD. bei der **zuständigen Ortskrankenkasse** erwerben kann. Als eine wahre Wohltat ist daher nach diesem bisherigen Rechtszustand die Bundesratsverordnung vom 5. 7. 16 von den Ortskrankenkassen empfunden worden. Diese Verordnung bestimmt, daß die zum Heere einberufenen Ersatzkassenmitglieder trotz evtl. gegenteiliger Satzungsbestimmung der Ersatzkasse das Recht haben, sich gemäß § 313 RVD. fortzuversicher. Es ist zudem **Rückwirkung** in erheblichem Umfang vorgesehen. Es kommt also nicht mehr die zuständige Ortskrankenkasse in Frage.

5. Den besonderen Verhältnissen des Krieges tragen sodann auch die Erlasse der zuständigen Stellen Rechnung, wornach sich die an die Versicherungsämter einzureichenden **Nachweisungen** auf den Rechnungsabschluss, die Vermögens- und die Mitgliedernachweisung beschränken sollen, der Zeitpunkt der Einreichung vom 1. März auf den 1. April verlegt wurde, die **Amtsdauer** der Arbeitgeber und der Versicherten bei den Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern und die Frist zur Festsetzung der **Ortslöhne** bis Ende 1917 verlängert wurde.

6) Der Krieg hat auch tief in die **Lohn- und Gehaltsverhältnisse** eingegriffen. Nach allgemeiner Ansicht sind diejenigen Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst nunmehr 2500 M nicht mehr erreicht, wieder versicherungspflichtig. Ebenso ist die Frage, ob **Steuerzuschläge** u. dergl. zum sog. versicherungspflichtigen Entgelt gehören, zu **bejahen**. Viele Betriebe, insbesondere solche der Textilindustrie arbeiten nur an **bestimmten Wochentagen**. Wenn dies mit Regelmäßigkeit stattfindet, dann sind **nur diese Tage** Arbeitstage im Sinne des Gesetzes und kommt in Arbeitsunfähigkeitsfällen nur für diese Tage Krankengeld in Betracht. Arzt und Arznei muß selbstverständlich für alle Tage gegeben werden. Die **Klasseneinteilung** bleibt die gleiche, denn maßgebend ist der Gesamtlohn geteilt durch die wirklichen Arbeitstage.

Damit wären die Krankenversicherungsverhältnisse

chen Kriegsfragen annähernd erschöpft behandelt. Möge die Zeit nicht mehr lange auf sich warten lassen, um zum Wohle aller Beteiligten — insbesondere aber unserer siegreichen Kriegshelden — die dann auftretenden Friedensfragen erörtern zu können.

Saben die Krankenkassen das Recht, bei den Arbeitgebern eine Prüfung an Ort und Stelle vorzunehmen, ob dieselben ihrer Meldepflicht voll und richtig genügt haben?

(Von Verwalter Müller in Wolfach i. B.)

Den Anlaß zu diesen Zeilen gibt eine Abhandlung des Herrn Geschäftsführers Bruns (Montabaur) in Nr. 15 S. 530 von 1916 der Zeitschrift „Die Ortskrankenkasse“. Herr Bruns bezeichnet es als einen großen Mangel, daß nicht in der Reichsversicherungsordnung eine Bestimmung enthalten ist, auf Grund deren die Krankenkassen das Recht hätten — wie die Landesversicherungsanstalten und die Berufsgenossenschaften — von Zeit zu Zeit eine Nachprüfung darüber bei den Arbeitgebern vornehmen zu lassen, ob dieselben auch wirklich ihrer Meldepflicht (insbesondere hinsichtlich des Eintrittstages und der Lohnhöhe) getreulich nachzukommen pflegen. Er bedauert es jedoch sehr, daß die Landesversicherungsanstalten das Recht haben, die Lohnbücher an Ort und Stelle durch ihre Kontrollbeamten einsehen zu lassen und betrachtet es als eine überaus stiefmütterliche Behandlung, daß nicht auch den Krankenkassen ebenfalls dieser Weg geöffnet wurde, nachdem doch zweifellos feststehe, daß hier eine diesbezügliche Kontrolle ebenso notwendig wäre. Er geht sogar so weit zu behaupten, daß nicht einmal das Versicherungsamt das Recht hätte, sich die Lohnlisten usw. vorlegen zu lassen. Am Schluß seiner Ausführungen sagt er dann: „Vielleicht geben meine hier aufgeworfenen Gedanken einer Kasse Anregung zur versuchsweisen Vornahme einer Kontrolle. Sie ist zwar in der Reichsversicherungsordnung nirgends erlaubt, aber, soviel ich mich entsinne, auch nirgends verboten.“ Damit beantwortet er also meine oben gestellte Frage mit „ja“. Daß die Sache in der Praxis wirklich nicht so schlimm aussieht, wie Herr Bruns meint, geht daraus hervor, daß in **Baden** seit Anfang **tatsächlich** den Krankenkassen **von Seiten der Versicherungsämter** das Recht eingeräumt ist, Lohnnachprüfungen an Ort und Stelle bei den Arbeitgebern auf Grund von § 115 RVD. vorzunehmen. Wenn eine Kasse Grund zu haben glaubt, zu vermuten, daß bei diesem oder jenem Arbeitgeber in dieser Hinsicht es nicht stimmt, so **stellt sie bei dem Versicherungsamt den Antrag** auf Grund von § 115 RVD. der Kasse genehmigen zu wollen, daß sie durch einen Beamten das Recht hat, eine Lohn-

nachprüfung usw. an der Hand der Lohnlisten usw. bei diesem oder jenem Arbeitgeber vornehmen zu lassen. So viel mir bekannt geworden, ist einem diesbezüglichen Antrag seitens der Versicherungsämter jeweils stattgegeben worden. M. G. wohl auch mit Recht. Die Anordnung geschieht in der Weise, daß das Versicherungsamt dem Arbeitgeber die Auflage macht, zu gestatten, daß ein Beamter der Krankenkasse Einsicht in die in Frage kommenden Bücher und Aufschriebe nehmen kann und setzt von dieser Verfügung dann die Krankenkasse in Kenntnis. Darauf hin begibt sich ein Kassenbeamter zum betr. Arbeitgeber. Auf irgend welche Widerstände seitens der Arbeitgeber ist m. W. man dabei nicht gestoßen. Immerhin möchte auch ich mit Herrn Bruns die berechtigte Forderung stellen: In die Reichsversicherungsordnung gehört **ausdrücklich** eine Bestimmung hinein, auf Grund deren die Krankenkassen **jederzeit** (ohne besonderen Antrag beim Versicherungsamt) berechtigt sind, eine Nachprüfung bei den Arbeitgebern in obigem Sinne vorzunehmen. Daß diese Forderung wirklich berechtigt ist, davon kann jeder Kassenpraktiker ein Liedchen singen. Die Kosten, die den Krankenkassen durch eine solche Nachprüfung entstehen, sind sehr gering und lohnen sich ganz gewaltig — ganz abgesehen davon, daß allein schon die Tatsache der **ausdrücklich** in der RVO. gegebenen Nachprüfungsmöglichkeit den Zweck nicht verfehlen wird. Möge diese Forderung recht bald in Erfüllung gehen!

Behandlung von Zahnkrankheiten.

Ein Kassenmitglied hatte sich ohne weiteres durch einen Zahnarzt behandeln lassen und forderte **Erfolg** für seine Aufwendungen von der Kasse, weil die **Behandlung notwendig und zur Beseitigung** der Schmerzen erforderlich gewesen sei. Die Kasse hat die Erstattung abgelehnt, weil die Notwendigkeit der Behandlung durch einen Arzt nicht von einem Kassenarzt bescheinigt gewesen sei. Das **Reichsversicherungsamt**, 2. Revisionssenat, hat sich **auf den Standpunkt der Kasse gestellt**.

Gründe: Nach § 122 RVO. werde die ärztliche Behandlung im Sinne der RVO. durch approbierte Ärzte, bei Zahnkrankheiten auch durch approbierte Zahnärzte geleistet. Diese Fassung mache ersichtlich, wie auch die Begründung zur RVO. S. 69 ausdrücklich bemerkt, daß Zahnkrankheiten sowohl durch approbierte Ärzte, als durch approbierte Zahnärzte behandelt werden dürfen. Das Gleiche hätte auch für das Recht des Kr.V.S. gegolten. Die Kasse habe die Wahl, ob sie bei Zahnkrankheiten die ärztliche Behandlung durch approbierte Ärzte oder durch Zahnärzte gewähren will. Sie genüge ihrer gesetzlichen Pflicht, wenn sie die Behandlung

von Zahnkrankheiten lediglich durch approbierte Ärzte bewirken lasse. **In diesem Falle hätten die Zahnärzte die Bedeutung von Fachärzten.** Abgesehen von dringenden Fällen müßten dann die Kassenmitglieder bei Zahnkrankheiten zunächst einen Kassenarzt aufsuchen. An dem Grundsatz müsse festgehalten werden, daß abgesehen von dringenden Fällen die Zuziehung eines anderen Arztes als des Kassenarztes für Rechnung der Kasse **nur dann** gerechtfertigt erscheint, wenn es der zunächst in Anspruch genommene Kassenarzt für notwendig erachtet oder wenn er die Behandlung nicht übernehmen oder fortsetzen will oder wenn seine Befähigung über die erforderliche ärztliche Behandlung mit Grund angezweifelt wird. Der Kassenarzt sei grundsätzlich befugt, das Zahnleiden selbst zu behandeln. **In soweit fachärztliche Behandlung unbedingt erforderlich ist, habe der Kassenarzt die Kasse zu benachrichtigen, die die Ueberweisung verfüge.** Bei vielen Kassen könne unter besonderen Umständen der Kassenarzt die Ueberweisung an einen von der Kasse zugelassenen Zahnarzt oder Zahntechniker selbst anordnen. Meist sei dann in jedem Einzelfall die Art und der Umfang der Zahn- usw. Behandlung in der schriftlichen Ueberweisung zu bezeichnen. Bei solcher Sachlage sei die ärztliche Versorgung ausreichend sichergestellt und die Kassenmitglieder hätten **nicht** das Recht, unmittelbar einen Zahnarzt auf Kosten der Kasse in Anspruch zu nehmen.

Tagung der Verwalter der Ortskrankenkassen.

Die laut Zeitschrift für Verwaltungs- und Rechnungswesen, Jahrg. 1916 S. 84 auf Montag, den 17. Juli 1916 in den Sitzungsraum der allg. Ortskrankenkasse Freiburg-Land anberaumte **Sommertagung der Vereinigung der Verwalter badischer Krankenkassen** Bezirk Freiburg-Konstanz (Sitz Wolfach) war von 35 Teilnehmern besucht. Nicht vertreten waren nur etwa 4 Kassen. Dagegen waren 5 Vorsitzende von Kassen anwesend. Dies zeigt, welche großes Interesse die Kassen an der Fortbildung ihrer Kassenbeamten haben, denn der Hauptzweck dieser Vereinigung ist: gegenseitige Aussprache und Fortbildung der geschäftsleitenden Beamten der Krankenkassen. Den Vorsitz führte Verwalter Müller-Wolfach, während dessen Vorträge Verwalter Kech-Donndorf i. Schw. Die Vorträge wurden mit großem Interesse angehört und daß die auf Seite 84 dieser Zeitschrift abgedruckte Tagesordnung überall Beifall gefunden hat, bewies die nach jedem Vortrage erfolgte lebhafteste Aussprache. Auch diese Zusammenkunft bewies wieder, wie notwendig es war, daß seitens der Verbandsleitung eine Mustersammlung über prakt. Kassen-

vordrucke auf der Grundlage der Bundesratsverordnung vom 9. 10. 13 herausgegeben wurde. Als besonders erfreulich wurde allgemein festgestellt, daß dadurch die angestrebte Einheitlichkeit in der Geschäftsführung ein gutes Stück weiter gekommen sei. Als Ort der nächsten Tagung wurde **Konstanz** bestimmt; falls aber in diesem Jahre gegen Winter nochmals eine Tagung erforderlich sein sollte: **Wolfaß**.

Bei diesem Anlaß möchten wir nicht versäumen, davon Kenntnis zu geben, daß nach einem Bescheid der Reichsbehörde vom 3. März 1916 die **Verwendung von Kassennitteln** für den Besuch derartiger Versammlungen, welche zur Fortbildung der Kassene Beamten dienen, eine **Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich** ist. Die hierfür aufzuwendenden Ausgaben gehören zu den Verwaltungskosten und können von den Kassen — mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen — soweit sie sich in vernünftigen Grenzen bewegen, getragen werden, zumal jede Kasse an der Weiterbildung ihrer Beamten ein ganz besonderes Interesse hat.

W.

W.

6. Sonstiges.

Durlach. An Stelle des zahlreich zum Krieg einberufenen Büropersonals sind nunmehr auch hier Damen zur Aushilfe eingestellt worden. Bisher sind 24 Damen beschäftigt, die sich auf die einzelnen Stellen, einschließlich des Kommunalverbandes verteilen. Nach einem Gemeinderatsbeschuß wird eine Gehaltsordnung für das weibliche Personal aufgestellt mit zwei Klassen, die eine für solche, die eine selbständige Tätigkeit entfalten, in die zweite kommt das übrige Personal. — Unsere Stadt zählte am Schlusse des Monats Juli 15 412 Einwohner.

Landesberatungsstelle für Kriegerehrung.

Wie in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen ist nunmehr auch von dem Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts im Benehmen mit dem Großh. Ministerium des Innern für das Großherzogtum Baden eine Landesberatungsstelle für Kriegerehrung ins Leben gerufen worden. Aufgabe dieser Beratungsstelle wird es sein, für eine würdige Ausgestaltung der Denkmäler, Gedenkzeichen und Grabmäler zu Ehren unserer Helden allgemeine Richtlinien aufzustellen und im Einzelfalle die künstlerische Beratung der beteiligten Kreise zu übernehmen. Mitglieder der Beratungsstelle sind u. a. der Vertreter des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, Geh. Oberregierungsrat Schwörer (Vorsitzender).

Die Unterstützung von Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften betr.

Das Bezirksamt K. erstattete in obigem Betreff an Gr. Ministerium des Innern nachstehenden Bericht:

„Der Bezirksrat K. hat in Vollzug des Erlasses obigen Betreffs vom 30. Juli 1915 Nr. 33 190 (Absatz 3) beschlossen, von der Rückerhebung ausbezahlter Mehrbeträge durch die Hinterbliebenen Umgang zu nehmen.

Da in dem neueren Erlaß vom 28. Februar 1916 Nr. 7065 (letzter Absatz) die Anordnung getroffen worden ist, auch den auf den Mehrbetrag entfallenden Teil des Zuvielbezugs rückzuerheben und an die Kasse des Lieferungsverbandes abzuführen, entsteht die Frage, ob durch diese Anordnung die oben erwähnte Entschliekung des Bezirksrats hinfällig geworden ist, oder ob es nach wie vor zulässig erscheint, vom Rückerlass der Mehrbeträge auch künftighin abzusehen. Unseres Erachtens stellt die erwähnte Verzichtleistung des Lieferungsverbandes eine Wohltat den schwer betroffenen Kriegsfamilien gegenüber dar, bei welcher Reichs- oder Staatsinteressen nicht in Frage kommen dürften. In Oesterreich-Ungarn z. B., wo die Unterhaltsbeiträge für Kriegsfamilien voll vom Reich getragen werden, findet eine Rückzahlung ungebührlich bezogener Unterhaltsbeiträge nicht statt.

Solche Mehrzahlungen an Familienunterstützungen finden ab und zu auch aus anderen Ursachen statt, so beispielsweise bei vollständigen Entlassungen, oder bei Abkommandierungen zu industriellen Betrieben u., von denen das Bezirksamt oder die Gemeindebehörde verspätet Kenntnis erhalten. In solchen Fällen wird der Versuch zu machen sein, Rückerlass zu erlangen. Erweisen sich aber in der Folge die Zuvielzahlungen als unbeitbringlich, dann werden Reich und Lieferungsverband die auf sie entfallenden Beträge auf sich zu behalten haben. Es wird also nicht angängig erscheinen, das unbeitbringliche auf das Reich entfallende Betreffnis in der Liquidation am Reichsbetrag abzuschreiben und den vollen Betrag auf den Lieferungsverband zum Zweck der Umlegung zu übertragen.“

Hierauf erging mit Erlaß vom 15. 7. 16 Nr. 30 819 nachstehende Entschliekung:

1. Unser Erlaß vom 28. Februar 1916 Nr. 7065 steht nicht im Wege, wenn der Lieferungsverband auf Erstattung des über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus bezahlten Mehrbetrags an Familienunterstützung verzichten will.

Der anfragenden Bezirkskasse ist in diesem Fall nur der auf den Mindestbetrag entfallende Teil der zuviel bezahlten Unterstützung anzugeben.

2. Sind Forderungen auf Ersatz zur Ungebühr bezogener Familienunterstützung unbeibringlich, so hat das Reich den auf den Mindestbetrag, der Lieferungsverband den auf den Mehrbetrag entfallenden Teil der zuviel bezahlten Unterstützung auf sich zu behalten.

Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betr.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 629) sind die Familienunterstützungen grundsätzlich noch drei Monate über den Zeitpunkt hinaus zu gewähren, von dem an den Hinterbliebenen die auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzblatt Seite 214) zu zahlenden Hinterbliebenenbezüge (vergl. unseren Erlaß vom 16. Oktober 1915 Nr. 44 926).

Es ist nun in Zweifel gezogen worden, ob in den Fällen, in denen den Hinterbliebenen verminderter Mannschaften gemäß § 34 Militärhinterbliebenengesetz schon vor deren Todeserklärung das gesetzliche Witwen- und Waisengeld oder die Kriegsverforgung bezw. Vorschüsse in deren Höhe gewährt werden, ebenfalls die Zahlung der Familienunterstützungen einzustellen ist.

Dies ist nach der Auffassung des Reichsamts des Innern zu bejahen. Werden den Angehörigen Verschollener schon vor deren Todeserklärungen Hinterbliebenenbezüge bewilligt, so sind ihnen also die Familienunterstützungen in vollem Umfang einschließlich der etwa über die Mindestsätze hinaus gezahlten Beträge für den Zeitraum von drei Monaten vom Tage des Bezugs der Hinterbliebenengebühnisse zu belassen, die über drei Monate hinaus etwa gewährten Familienunterstützungen aber in vollem Umfang von den Hinterbliebenenbezügen einzubehalten.

(Erlaß Gr. Ministerium des Innern vom 3. 7. 16 Nr. 28 627).

Die Unterstützung von Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften betr.

Der Reichstag hat in seiner letzten Tagung folgende Entschliehung angenommen:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß, wenn die den Familien der Kriegsteilnehmer gewährte Unterstützung durch den Tod der Mutter eine Verringerung erleidet, der auf die Mutter entfallende Unterstützungsbetrag an die Person ausgezahlt werde, welche mit dem Unterhalt und der Erziehung der hinterbliebenen Kinder beauftragt ist.“

Eine dementsprechende Uebertragung einer nach den gesetzlichen Bestimmungen fortfallenden Familienunterstützung würde in dem Gesetze keine Grundlage finden. Es würde außerdem gegen eine solche Bestimmung das Bedenken geltend zu machen sein, daß Familien, in denen die Mutter schon vor dem Kriege verstorben ist, geringere Unterstützung erhielten, als Familien, in denen der Tod der Mutter während des Krieges eingetreten ist.

Der Entschliehung des Reichstages kann daher in der vorgeschlagenen Art keine Folge gegeben werden.

Es läßt sich aber nicht verkennen, daß durch den Tod der Mutter die Familien von Kriegsteilnehmern tatsächlich in eine schlimme Lage kommen. Einmal erfahren ihre Einnahmen durch Fortfall der Unterstützung für die Mutter eine nicht unwesentliche Verringerung, sodann entstehen den Familien auch noch — wenigstens in vielen Fällen — besondere Kosten durch Annahme einer Hilfskraft zum Ersatz der Mutter.

Es erscheint daher, da nach den obigen Ausführungen eine Weitergewährung der der Mutter gezahlten Familienunterstützung nicht in Frage kommt, notwendig, daß die Kriegswohlfahrtspflege helfend eintritt, und den Ausfall an Unterstützung durch Gewährung von Zuschlägen zu den für die Kinder weiterzahlenden Mindestbeträgen oder durch die Erhöhung etwa schon gezahlter Zuschläge ausgeglichen wird. Die Lieferungsverbände oder die Gemeinden werden je nach Lage des einzelnen Falles über die Höhe des zu gewährenden Zuschlages Entscheidung zu treffen haben. Es wird ihnen aufzugeben sein, auch in solchen Fällen nicht engherzig zu verfahren. Bedenken dürften hiergegen auch schon deshalb nicht geltend zu machen sein, weil die gewährten Zuschläge zum Teile aus Staats- und Reichsmitteln zurückerstattet werden.

(Erlaß des Reichsamts des Innern vom 13. Juli 1916 Nr. 9901).

Die Unterstützung der Familien von in den österreichisch-ungarischen Seeresdienst einberufenen Mannschaften betr.

Die im Inland befindlichen unehelichen Kinder deutscher Mütter und österreichisch-ungarischer Kriegsteilnehmer sind in gleicher Weise nach dem Gesetz betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 / 4. August 1914 zu unterstützen, wie die unehelichen Kinder deutscher Kriegsteilnehmer. Die Erstattung der hiernach geleisteten Mindestbeträge erfolgt nach Maßgabe des § 12 des Gesetzes.

(Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1916 Nr. 29 090).

Das bisherige Ergebnis des Krieges.

Zum Abschluß des zweiten Kriegsjahres sollen einige Zahlenangaben über das bisherige Ergebnis des Krieges gemacht werden.

1. Die Mittelmächte haben bis jetzt auf europäischem Boden von feindlichen Gebieten be-
sezt:

Belgien	rund 29 000	Quadratkilometer,
Frankreich	rund 21 000	Quadratkilometer,
Rußland	rund 280 000	Quadratkilometer,
Serbien	rund 87 000	Quadratkilometer,
Montenegro	rund 14 000	Quadratkilometer,
im ganzen	rund 431 000	Quadratkilometer.

Der Feind hat be-
sezt:

Elfaß	rund 1 000	Quadratkm.
Galizien und Bukowina	rund 21 000	Quadratkm.
zusammen im ganzen	rund 22 000	Quadratkm.

Am Ende des ersten Kriegsjahres war das
Zahlenverhältnis gewesen: 180 000 zu 11 000 Qua-
dratkilometer.

2. Die Gesamtzahl der Kriegsgefangenen
betrug gegen Ende des zweiten Kriegsjahres:

in Deutschland	1 663 794
in Oesterreich-Ungarn	942 489
in Bulgarien rund	38 000
in der Türkei rund	14 000
im Ganzen	2 658 283

Vor einem Jahre hatte die Gesamtzahl der
Kriegsgefangenen in Deutschland und Oesterreich-
Ungarn betragen 1 695 400.

Von russischen Kriegsgefangenen befinden sich
in Deutschland 9019 Offiziere, 1 202 870 Mann,
in Oesterreich-Ungarn 4242 Offiziere, 777 324
Mann, in Bulgarien und der Türkei 33 Offiziere,
1435 Mann; im Ganzen 13 298 Offiziere,
1 981 631 Mann.

In deutsche Kriegsgefangenschaft sind bisher
geraten:

Franzosen	5 947 Offiziere	384 731 Mann
Russen	9 019 Offiziere	1 202 872 Mann
Belgier	656 Offiziere	41 752 Mann
Engländer	947 Offiziere	29 956 Mann
Serben	— Offiziere	23 914 Mann
Im ganzen	16 569 Offiziere	1 647 225 Mann

3. In Deutschland ist folgende Kriegsbeute
bisher festgestellt worden:

11 036 Geschütze mit	4 748 038 Geschossen
9096 Munitions- und andere Fahrzeuge	
1 556 132 Gewehre und Karabiner	
4460 Pistolen und Revolver	
3450 Maschinengewehre.	

Hierbei muß bemerkt werden, daß nur die
nach Deutschland zurückgeführte Beute angegeben
ist, während eine nicht annähernd zu bestimmende
Anzahl von Geschützen, Maschinengewehren und

Gewehren mit Munition im Felde sogleich in Ge-
brauch genommen worden ist.

Von den in den Lazaretten des gesamten
deutschen Feldheeres wurden nach der letzten
vorliegenden Statistik 90,2 v. H. wieder dienstfä-
hig, 1,4 v. H. starben, 8,4 v. H. blieben dienstun-
brauchbar oder wurde beurlaubt. Infolge der
hygienischen Maßnahmen, besonders der streng
durchgeführten Schutzimpfungen ist die Zahl der
Erkrankungen und Seuchen immer verschwindend
gering geblieben. Stets hat es sich nur um ein-
zelne Erkrankungen gehandelt und niemals sind
die militärischen Maßnahmen durch Seuchen ge-
stört worden.

Die Einlösung von Zinsscheinen betreffend.

Die Großh. Zoll- und Steuerdirektion hat die
Steuereinkommereien angewiesen, die ihnen an Zah-
lungstatt oder zur Einlösung angebotenen Zins-
scheine badischer Staatsanleihen oder der Reichs-
anleihen jedesmal sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob
sie nicht mit dem Vermerk „aus dem Ausland“
versehen sind. Tragen die Zinsscheine diesen Ver-
merk, so dürfen sie nicht an Zahlungstatt angenom-
men oder eingelöst werden. Der Vorleger ist in die-
sem Falle wegen der Einlösung an die Bezirkskasse
zu verweisen.

Die Stiftungsrechner sind unter Eröffnung die-
ser Verfügung anzuweisen, ihnen etwa angebotene
derartige Zinsscheine zurückzuweisen und den Vor-
legern zu überlassen, sie dem nächstgelegenen Haupt-
steueramt oder Finanzamt vorzulegen.

(Erlaß Großh. Verwaltungshofs vom 18. Mai
1916 Nr. 6365).

Besteuerung der Kriegsanleihen.

Es ist verschiedentlich als ein Mißstand bezeich-
net worden, daß die Kapitalisten, die deutsche
Kriegsanleihen unter Inanspruchnahme von Bank-
krediten usw. gezeichnet haben, nach der badischen
Steuer-gesetzgebung den gezeichneten Anleihebetrag
versteuern müßten, ohne — insbesondere bei der
Gemeindeumlage — die um dieser Zeichnung wil-
len aufgenommenen Schulden abzuziehen zu dürfen.
Diese steuerliche Behandlung sei geeignet, viele
Zeichner von Kriegsanleihen zu verärgern und sie
von weiteren Zeichnungen abzuhalten; Abhilfe sei
deshalb geboten. Dieser Anregung ist durch das
provisorische Gesetz vom 14. August ds. Js. entspro-
chen worden. Darnach kann ein Steuerpflichtiger,
der nachweislich zur Zeichnung von Kriegsanleihen
des Deutschen Reiches oder eines mit dem Deut-
schen Reiche verbündeten Staates Schulden aufge-
nommen hat, die bei seiner Steuerveranlagung nach

§ 7 Abs. 1 des Vermögenssteuergesetzes nicht im vollen Betrag und hinsichtlich der Gemeindebesteuerung überhaupt nicht abgezogen werden können, beantragen, daß diejenigen Steuer- und Umlagebeträge nicht erhoben oder erstattet werden, die er weniger zu entrichten hätte, wenn die erwähnten Schulden im vollen Betrage berücksichtigt werden könnten. Das gleiche gilt auch für die kirchlichen Abgaben. Der Antrag nebst dem geforderten Nachweis ist bei dem zuständigen Steuerkommissär einzureichen. Diese Vergünstigung bezieht sich auch auf die im laufenden Jahre angeforderten Abgaben. Das Gesetz bleibt auf die Dauer von 3 Jahren, d. i. bis Ende 1918, in Wirksamkeit.

7. Bad. Landgemeindenverband.

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung

fand der Einladung gemäß am 14. ds. Mts in Offenburg statt. Schon am Vorabend waren etwa 10 Teilnehmer eingetroffen und versammelten sich im Nebenzimmer der Restauration zum „Engel“ zur geselligen Unterhaltung, wobei verschiedene Ansprachen gehalten wurden und man sich auch über dienstliche Angelegenheiten und brennende Tagesfragen unterhielt; eine rechte Stimmung kam jedoch dabei nicht auf, was wohl neben der ersten Zeit auch der Ermüdung durch die zumteil weite Reise der Erschienenen zuzuschreiben war.

Am Tag der Versammlung fanden sich um 9 Uhr in der von der Stadt Offenburg freundlichst zur Verfügung gestellten Turnhalle der Ober-Realschule etwa 120 Bürgermeister und einige Gemeinderäte aus allen Landesteilen ein, auch ein Feldgrauer, Bürgermeister Fischer aus Weizenheim, war zu unserer großen Freude erschienen; auffällig war diesmal der verhältnismäßig schwache Besuch aus den südlich von Offenburg gelegenen Bezirken des Großherzogtums und doch hatte man gerade dieser Bezirke wegen die Versammlung nach Offenburg verlegt, welche sonst in Eberbach hätte stattfinden müssen; dieser mangelhafte Besuch aus dem oberen Landesteil soll nach den gemachten Mitteilungen seinen Grund hauptsächlich darin haben, daß in diesem Landesteil man gerade jetzt mitten in der Ernte stehe, während solche im Unterland teils ganz, teils nahezu geborgen ist.

Als Vertreter der Stadt Offenburg war Herr Oberbürgermeister Hermann erschienen, der Vertreter der Staatsbehörde, Herr Geh. Regierungsrat Steiner, hatte sein Ausbleiben entschuldigt, da er zu einer Konferenz nach Freiburg eingeladen war.

Nach Eröffnung der Verhandlungen wurden als Beisitzer die Herren Kollegen Armbruster von Wolsach und Löffler von Niederschopshaus

berufen, worauf der Vorsitzende die Erschienenen sowie den Vertreter der Stadt Offenburg herzlich begrüßte, der letztere dankte für die Begrüßung, begrüßte die Versammlung selbst im Namen der Stadt Offenburg und die Vertreter der Städteordnungsstädte und der mittleren Städte, die Herren Oberbürgermeister Habermehl von Pforzheim und Bürgermeister Dr. Weiß aus Eberbach.

Zum ersten Punkt der Tagesordnung gab Herr Sekretär Weiß die Rechnungsergebnisse der verschiedenen Rechnungen für 1914 und 1915, wie sie bereits im Verbandsorgan veröffentlicht sind, bekannt und betonte dabei besonders die erfreuliche finanzielle Entwicklung der verschiedenen Kassen, worauf der Herr Vorsitzende auch seinerseits auf dieselbe hinwies und um eine noch lebhaftere Beteiligung an unserer Feuerversicherung und um Zuwendung der Haftpflichtversicherungen an die Oberrheinische Versicherungsgesellschaft bat, von welcher wir auch im letzten Jahr wieder über 1500 Mark Bonifikation erhielten, welche dem Fonds für unser Erholungsheim überwiesen wurden. Im übrigen wurden aus der Mitte der Versammlung keine Wünsche oder Anträge gestellt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung wurden sämtliche Rechnungen der Jahre 1913, 14 und 15 auf Grund entsprechender Berichterstattung seitens des Sekretärs und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission mit einigen kleinen Auslagen für unbeanstandet verbeschrieben.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung wurden zu Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission für das künftige Jahr die Herren Schweiß aus Biberach, Julier aus Mingolsheim und Jung aus Peterstal gewählt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung erstattete der Verbandssekretär einen kurzen Bericht über die Entwicklung und die Tätigkeit des Verbands seit der letzten Versammlung im Jahr 1914; aus demselben sei hier festgestellt, daß in diesen letzten zwei Jahren 26 Gemeinden und 4 Bürgermeister neu beigetreten sind, während drei Gemeinden und 8 Bürgermeister des Bezirks Freiburg und 7 des Bezirks Wertheim ausgetreten sind; Ausschusssitzungen wurden in diesen zwei Jahren vier abgehalten; über dieselben ist zumteil schon im Verbandsorgan Bericht erstattet worden, weshalb wir hier darüber hinweggehen können; bemerkt soll nur werden, daß unser Verband dem Kriegshilfsverein Baden für den Kreis Memel auf die Dauer von 5 Jahren mit einem Jahresbeitrag von 150 M., ferner dem Verein „Badischer Heimatdank“ mit einem solchen von jährlich 100 M. beigetreten ist, und für eine fahrbare Kriegsbücherei 2000 M. gestiftet hat. Im Anschluß hieran ermahnte der Vorsitzende die versam-

melten Herren dringend den Beitritt ihrer Gemeinden zum Kriegshilfsverein für den Kreis Memel und zum Verein „Badischer Heimatdank“ mit einem ihren Verhältnissen entsprechenden Jahresbeitrag zu betreiben, wobei bemerkt wurde, daß der Mindestbeitrag einer Gemeinde für den erstgenannten Verein auf 20 M festgesetzt sei, und daß dieser Beitrag für viele kleinere und ärmere Gemeinden ein Hindernis zum Beitritt sei, weshalb gebeten wurde, daß sich die besser situierten Gemeinden mit höheren Beiträgen als diesem Mindestbeitrag beteiligen möchten; weiter wurde auch noch ein Schreiben des Landesauschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge zur Kenntnis der Versammlung gebracht und mitgeteilt, daß sich unser Verband bereit erklärt habe, zur Verwirklichung der Zwecke dieses Fürsorgevereins nach Kräften beizutragen, damit wurde die Bitte verbunden, wo immer zugänglich in den einzelnen Gemeinden die Unterbringung Kriegsbeschädigter zur praktischen Ausbildung in den Geschäften der Gemeindeverwaltung und eventuell deren Verwendung im Gemeindegelddienst zu ermöglichen. Herr Baumert nahm Veranlassung, das Interesse unserer Kriegsspendensammlung, welche bis jetzt erst 18000 M ergeben habe, wach zu rufen und diejenigen Gemeinden, welche dafür noch nichts beigesteuert haben, zu einem Beitrag zu veranlassen.

Die beiden nächsten Punkte der Tagesordnung wurden auf Ersuchen des Herrn Oberbürgermeisters Hermann, der wegen anderweiter dienstlicher Verpflichtungen unserer Versammlung nicht bis zu Ende anwohnen konnte, zurückgestellt und zunächst

Punkt 7 der Tagesordnung zur Verhandlung gebracht, in dem der Vorsitzende über die Tätigkeit des Verbands in dieser Angelegenheit kurzen Bericht erstattete und den Inhalt unserer diesbezüglichen Vorstellung vom 31. v. M. an das Gr. Ministerium des Innern durch wörtliches Vorlesen zur Kenntnis der Versammlung brachte und 2 Mitglieder der zu diesem Zweck bestellten Kommission, nämlich die Herren Albiez und Julier noch nähere Erläuterungen dazu gaben. In der sich daran anschließenden Diskussion beklagte Herr Fischer von Weihenheim die vielen Bestrafungen der Frauen im Feld stehender Landwirte wegen denselben zur Last gelegter Verheimlichung von Getreidevorräten, wodurch viel Mißstimmung erzeugt worden sei, da es sich dabei meistens um unerhebliche, auf mangelhafter Schätzung beruhende Mengen gehandelt habe, welche den mit ihren Kindern schwer arbeitenden Frauen nicht so hoch hätte angerechnet werden sollen; auch Hr. Dekonomicrat Sängler trat warm für die in der Heimat schwer kämpfenden Frauen ein und verteidigte in eindrucksvoller Weise die Landbevölkerung gegen-

über den gegen dieselben erhobenen Vorwürfen, daß sie besser daran sei als die städtische Bevölkerung und der Letzteren gegenüber eine unfreundliche Gesinnung an den Tag lege, indem sie derselben ihre Erzeugnisse zurückhalte oder nur zu übertriebenen Preisen anbiete. Im Anschluß daran schilderte Herr Oberbürgermeister Hermann die Lage der städtischen Bevölkerung, welche durchaus nicht so rosig sei wie man auf dem Land vielfach anzunehmen scheine und bat die Anwesenden, in ihren Gemeinden solchen irrtümlichen Anschauungen entgegen zu treten und auch ihrerseits zur Beilegung der da und dort hervortretenden Mißstimmung zwischen Stadt und Land nach Kräften beizutragen.

Da durch diese immerhin nützlichen und lehrreichen Aussprachen die Zeit schon sehr weit vorgerückt war und alles zum Schluß drängte, so konnten die beiden zurückgestellten Ziffern 5 und 6 der Tagesordnung leider nur sehr summarisch behandelt werden und zwar zunächst

Punkt 6 Genehmigung des Zeitschriftenabkommens, welche nach einem kurzen Bericht des Vorsitzenden in Vorschlag und Bogen erteilt wurde.

Punkt 5 Vornahme der Wahlen in den Verbandsauschüß im Jahre 1917 betr. war vom Vorsitzenden ein Vorschlag dahin gemacht worden, für diese Wahlen in Zukunft aus jedem Amtsbezirk je 2 Wahlmänner zu bestellen, während der Sekretär einen Antrag im Sinne der desfallsigen Ausführungen in der letzten Nummer der Zeitschrift stellte. Schließlich machte Herr Sängler den Vorschlag, die Ausschüßmitglieder in Zukunft auf Vorschlag der Bezirksversammlungen jedes Kreises durch die Mitgliederversammlung zu ernennen, welcher Vorschlag angenommen und zum Beschluß erhoben wurde.

Damit war der geschäftliche Teil der Versammlung erledigt und es folgte das gemeinsame Mittagsmahl in der Restauration zum „Engel“, zu welchem sich etwas über 100 Teilnehmer eingefunden hatten. Dasselbe verlief dank der befriedigenden Leistungen von Küche und Keller der Gastgeberin, Frau Kämpf, in sehr angeregter Stimmung und wurde durch verschiedene Tischreden gewürzt, wobei in erster Reihe wie immer, die Toaste auf S. Mgl. Hoheit den Großherzog und die Frau Großherzogin Luise standen, an welche auch Begrüßungstelegramme abgesandt wurden.

Während des Essens war Herr Stadtrat Monsch erschienen, welcher die Versammlung namens der Stadt Offenburg in zumteil humorvoller Weise begrüßte, für einen späteren etwas längeren Besuch eine Weinprobe in den städtischen Kellereien in Aussicht stellte und darauf zu einem Spaziergang durch die Stadt zur Besichtigung der städtischen Anlagen und sonstiger Sehwürdigkeiten einlud.

Nach diesem Spaziergang versammelten sich die noch übrig gebliebenen Herren zu einer sehr lebhaften Bierstimmung im Gasthorn zum „Waldhorn“, bei welcher noch verschiedene, meist patriotische Ansprachen gehalten wurden, bis die verschiedenen Abendzüge nach und nach alle Teilnehmer der Versammlung wieder ihrem Heim zuführten.

Wir schließen diesen Bericht, indem wir der Freude darüber Ausdruck verleihen, daß auch diese Kriegstagung unseres Verbandes in Bezug auf den guten Geist, der sie beherrschte, sich allen früheren Tagungen würdig anreihen darf und mit dem Wunsch und der Hoffnung, daß die mancherlei Anregungen, welche sie gegeben, auf fruchtbaren Boden gefallen sein und gute Früchte für Volk und Vaterland zeitigen möchten.

Im Anschluß an den obigen Versammlungsbericht bringen wir hiermit noch die von Ihren Königl. Hoheiten dem Großherzog und der Frau Großherzogin Luise eingelaufenen Antworttelegramme zur Kenntnis der Gemeinden:

„Den heute in Offenburg versammelten Landbürgermeistern danke ich herzlich für die freundliche Begrüßung und das Gelöbniß treuen und standhaften Aushaltens in dieser ernsten Zeit. Mit Ihnen allen erhoffe ich unter Gottes Beistand den nachhaltigen Sieg für unser deutsches Vaterland, der uns einen gesicherten Frieden bringt. Gott segne Ihrer Aller Arbeit.

Friedrich, Großherzog.

„Ich erhalte soeben, durch meinen Besuch im Konstanzer Lazarett leider verspätet, die so sehr freundliche Begrüßung, welche Sie mir anlässlich der heutigen Versammlung der Landbürgermeister in Offenburg zugesendet haben. Sie haben mir damit eine ganz besonders große Freude gewährt, für die ich Ihnen allen auf das allerherzlichste danke. Möchten Sie alle überzeugt sein, daß ich der so wichtigen und in der jetzigen ernsten und schweren Zeit so besonders umfangreichen, aber auch segensreichen Arbeit der Landbürgermeister mit aufrichtiger Teilnahme gedenke. Ich weiß auch wie Sie alle in besonderem Maß die Aufgaben unserer so tüchtigen, unermüdetlich fleißigen Frauen in Ihren Landgemeinden unterstützen jetzt wo bei Abwesenheit der tapferen Männer im Kriege so viele Sorgen und Mühen von den Frauen allein getragen werden müssen. Möchte auch auf diesem Gebiet vaterländischer, ausharrender Pflichttreue in unserer geliebten badischen Heimat Gottes Segen in reichem Maße ruhen. Das walte Gott!

Der uns geschenkten so ergiebigen Ernte freue ich mich mit Ihnen von ganzem Herzen.

Ich habe vorgezogen, Ihnen auf schriftlichem Wege auf Ihre Begrüßung zu danken, da ein tele-

graphischer Dank Sie wohl nicht mehr in Offenburg erreicht haben würde. Gott befohlen.

Luise,

Großherzogin von Baden

Prinzessin von Preußen

Schloß Mainau, den 14. August 1916.†

Feuerversicherung.

Stand nach der letzten Veröffentlichung in Nr. 7	5 316 200 M
Zugang bis 18. August	
412 Ebringen	9 700 M
413 Staffort	1 500 M
414 Mittelstettweiler	1 200 M
Summa	5 328 600 M

8. Rechnerverband.

Entlohnung der Rechner.

Die Gemeinerechner in Württemberg erhalten als besondere Entschädigung für Ausbezahlung der Familienunterstützungen ab 1. 4. 15 $\frac{1}{2}$ % der ausbezahlten Beträge.

10. Briefkasten.

Hr. J. in B. Früchte, die von einem Baum oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks von dem Augenblick an, wo sie von selbst hinübergefallen sind. Brechen darf sie der Nachbar nicht, auch wenn sie sich an überhängenden Zweigen befinden.

(§§ 910/911 des Bürgerl. Gesetzb.). Früchte, die von einem im Privateigentum stehenden Baum auf ein angrenzendes, dem öffentlichen Gebrauch dienendes Grundstück (Straße und Straßengraben) fallen, gehören dem Eigentümer des Baumes und nicht dem Publikum.

Sprache des Allg. Deutschen Sprachvereins.

— Eine Steuer auf fremde Geschäftshilder usw., wie sie in Spanien erhoben wird besteht auch in Bulgareit und bildet wegen der vielfachen französischen Inschriften eine nicht unerhebliche Einnahmequelle für die Stadt. Ob nicht unsere großen Städte diesem Beispiel folgen können?

— Dem Konstanzer Roten Kreuz ging von der 5. Kompagnie des 114. Infanterie-Regiments eine kleine Summe zu, mit dem Bemerkten, es seien das Strafgehalte für unnötig gebrauchte Fremdwörter. Möchte sich das Rote Kreuz, dessen Dienste am Vaterland so groß und gesegnet sind, dadurch anregen lassen, seine Satzungen und Veröffentlichungen einmal prüfend auf jene „Unnötigen“ hin anzuschauen und sie kräftig und schnell auszumurzeln. Auch die Pflege der deutschen Sprache ist „Dienst am Vaterland.“

Formulare für die Kriegszeit.

Den verehrl. Gemeinden empfehlen wir nachstehende Formulare:

1. Beurlaubungsgeſuch für Krieger
- 1c. Geſuch um Reiſepaß.
2. Antrag auf Gewährung der Wochenhilfe.
3. Heiratsſchein (für die Hinterbliebenen gefallener Krieger zum Geſuch um Bewilligung der geſehl. Verſorgungsgebühren).
4. Anzeige ans Bezirksamt über Aenderung der Familienverhältnisse.
5. Geſuch an Landesverſicherungsanſtalt um Hinterbliebenenhilfe.
- 5a. Begleitſchreiben hiezu.
6. Geſuch an Landesverſicherungsanſtalt um Bewilligung einer Hilfe für ein erkranktes Familienmitglied.
7. Antrag auf Bewilligung von Witwen- und Waiſengeldern.
8. Antrag auf Bewilligung von Kriegſelterngeſd.
9. Antrag auf Bewilligung von Gnadengebühren.
10. Begleitſchreiben zu 7, 8, 9.
11. Sterbfallsanzeige über einen Kriegsteilnehmer.
13. Bitte um ein Gedenkblatt für Gefallene.
14. Begleitſchreiben hiezu.
15. Erlaubnißſchein zum Ausmahlen von Getreide.
16. Fehlanzeige an die Grenzſchutzſtelle betreffend Fremdenzuzug.
- 16a. Auszug aus dem Fremdenbuch für die Grenzſchutzſtelle.
- 365a. Geſuch um Bewilligung von Familienunterſtützung (Muſter 1)
- 365b. Anweiſungsliſte für die bewilligten Unterſtützungen, Titel (Muſter 2)
- 365c. Anweiſungsliſte für die bewilligten Unterſtützungen, Einlagen (Muſter 2)
- 365d. Unterſtützungsausweis (Muſter 3)
- 365e. Zahlungsliſte für die Unterſtützungen, Titel (Muſter 4)
- 365f. Zahlungsliſte für die Unterſtützungen, Einlagen (Muſter 4)
- 365g. Beſcheinigung über den Empfang der Unterſtützung (Muſter 5)
- 365h. Erſuchen an Bezirksamt um Erſagleiſtung (Muſter 6)
- 365i. Entzifferung zu dem Erſuchſchreiben.

Spachholz u. Ehrath, Bonndorf.

Langjähriger Leiter einer größeren Kreditgenossenschaft, früher mehrere Jahre bei einer Sparkasse tätig, sucht bei einer Sparkasse, Stiftung, Genossenschaft dauernde Stelle als

Kassier, Kontrolleur Verwalter etc.

Vielseitige Erfahrungen im Geld-, Bank- und Wechselverkehr, Hypotheken, Rechtsachen etc., mit kaufm. Buchführung und Rechnungswesen vertraut. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten.

Anfragen unter Nr. 165 an die Schriftleitung in Konstanz, Schützenstraße 20, erbeten.

Rechnungspressen

mit Bordruck und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Borddruckpressen erspart nicht nur viel Zeit sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Spachholz u. Ehrath, Bonndorf (Baden).

Bei der Mitgliederversammlung in Offenburg am 14. d. M. wurde ein neuer, mit Umschlag versehener

Regenschirm,

glatter Griff, verwechselt.

Der derzeitige Inhaber wird freundlichst ersucht, seine Adresse bei Bürgermeister Süß, Progymnasien, anzugeben.

Bülow-Salonpianos

mit Flügelton, fast neu, 8 Jahre Garantie, statt Mk. 850.— für Mk. 500.—.

Salon-Pianino

1a. Fabrikat, wenig gespielt, 5 Jahre Garantie, statt Mk. 700.— für Mk. 400.— abzugeben.

Abbildung und Prachtkatalog mit über Bülow-, Einger-, Nagel-Pianos frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten

- a) des Landgemeindenverbandes (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße 19;
- b) des Rechnerverbandes (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schopshelm; —
- c) der Bestellung und des Versands der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die Schriftleitung in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf. Schriftleitung: Oberrevisor Bundschuh in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.